

**Niederschrift
über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 04.07.2016**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15.05 Uhr

Ende der Sitzung: 17.05 Uhr

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung und
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.06.2016
2. Berichte
3. Aktuelles aus der Verwaltung
 - Klärung der Rechtslage zu § 13 Abs. 3 SGB VIII
 - Veränderung der Zuwendungsregularien u.a. der Eigenmittelanteile – Sachstand
 - Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII)
4. Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für den Zentralen Beirat der JobCenter
5. Reform SGB VIII – Sachstand
6. Positionspapier der LAG § 78 Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zum
Thema "Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung"
 - Sprachliche Frühförderung bei Flüchtlingskindern
 - Interdisziplinäre Frühförderung und Kindertagesbetreuung von Flüchtlingskindern durch Vernetzung im Sozialraum - Absprache des weiteren Vorgehens
7. Verschiedenes
 - Terminvorschlag für den Delegationsbesuch bei der Konferenz der Straßenkinder
 - Arbeitsgruppe zur Geschlossenen Unterbringung - Terminvorschlag 11.07.2016, 14.00 Uhr

1. Begrüßung der Anwesenden und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 13.06.2016

■ begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die Tagesordnung wird festgestellt. ■ bittet darum in der Niederschrift vom 13.06.2016 unter TOP 2 einzufügen, dass die Kita-Akteure eine Vereinheitlichung des Formulars zur verbindlichen Zusammenarbeit zwischen Kita und ASD wünschen. Die Niederschrift vom 13.06.2016 wird mit den vorgenommenen Änderungen genehmigt.

2. Berichte

Zu diesem TOP liegen keine Wortmeldungen vor.

3. Aktuelles aus der Verwaltung

• Klärung der Rechtslage zu § 13 Abs. 3 SGB VIII

■ klärt anhand einer Tischvorlage über die in der letzten Sitzung aufgeworfenen Unklarheiten bezüglich der Notwendigkeit eines Rahmenvertrages auf. Die Tischvorlage ist der ANLAGE 2 zu entnehmen.

Auf Nachfrage erläutert ■ dass bei mehreren Betreibern von Einrichtungen des Jugendwohnens ein Regelungsbedarf in Form eines Rahmenvertrages gegeben sei. Solange es jedoch nur einen Betreiber gebe, würden Einzelverhandlungen stattfinden.

Eine juristische Eindeutigkeit ist nicht herbeigeführt worden.

• Veränderung der Zuwendungsregularien u.a. der Eigenmittelanteile – Sachstand

■ erklärt, dass die Arbeitshilfe „Prüfung der Angemessenheit des Eigenmittelanteils“ vom Grundsatzreferat erstellt und mit der Finanzbehörde und den Bezirksämtern abgestimmt worden sei.

Auf Nachfrage erläutert ■ dass die Arbeitshilfe an einer Stelle missverständlich formuliert sei und verweist auf den Vermerk zum „Eigenmittelanteil von Zuwendungsempfängern“ (ANLAGE 7 der Niederschrift vom 18.04.2016). Die Bitte um Konkretisierung sei weitergegeben worden. Die Umsetzung bleibe offen.

• Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII)

■ berichtet, dass das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII) an verschiedene Sachverhalte angepasst werden solle. Nach Fertigstellung werde der Entwurf dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

4. Wahl eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für den Zentralen Beirat der JobCenter

Auf Bitte von ■ erläutert ■ die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich des Zentralen Beirates.

■ wird als Stellvertreter vorgeschlagen.

Der Landesjugendhilfeausschuss wählt ■ einstimmig als Stellvertreter von ■ im Zentralen Beirat der JobCenter.

■ nimmt die Wahl an.

5. Reform SGB VIII – Sachstand

■ erklärt, dass die Länder auf Ebene der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden die Gelegenheit hatten, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Vorschläge zur SGB VIII-Reform zu unterbreiten. Daraus sollte bis 30.06.2016 ein

Referentenentwurf durch das Bundesministerium erstellt werden. Der Referentenentwurf liege bislang nicht vor, weshalb kein neuer Sachstand zu berichten sei.

Auf Nachfrage erläutert [REDACTED] dass der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung nicht geändert werde. Es könne bestätigt werden, dass zum 01.01.2017 die Hilfen zur Erziehung neu geregelt werden sollen, die generelle Umsetzung der inklusiven Lösung sei für das Jahr 2022 vorgesehen.

Auf Nachfrage von [REDACTED] zur Beratung der Ministerpräsidentenkonferenz im April 2016 bezüglich einer möglichen Absenkung von Standards für unbegleitete minderjährige Ausländer erklärt [REDACTED] dass das Kernproblem zunächst die Volljährigenhilfe gem. § 41 SGB VIII gewesen sei. Diese sollte nach Wunsch Bayerns für Flüchtlinge abgeschafft werden, was jedoch verworfen wurde. Die Standards könnten nicht abgesenkt werden, da das SGB VIII gar keine Standards definiere.

[REDACTED] informiert, dass es Gespräche über Abweichungsrechte der Länder bei der Finanzierung von Kinder- und Jugendhilfen gegeben haben soll, woraufhin [REDACTED] erklärt, dass sich dies nicht auf die Hilfen zur Erziehung beziehe.

6. Positionspapier der LAG § 78 Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zum Thema "Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung"

Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt das Positionspapier der LAG § 78 Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit zum Thema "Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung" (14/0/1).

• Sprachliche Frühförderung bei Flüchtlingskindern

[REDACTED] erläutert, dass das Angebot der sprachlichen Frühförderung von den meisten Kindern mit Flüchtlingshintergrund genutzt werde. Zur Analyse der Kita-Angebotsstruktur im Umfeld bestehender sowie geplanter Wohnunterkünfte würden „Runde Tische“ mit den Kita-Trägern durchgeführt. In diesen Gesprächsrunden werde abgesprochen, welche Kitas ihre Angebote ausweiten, ob neue Kitas errichtet werden müssen und ob spezielle Betreuungsangebote in bestehenden Unterkünften eingerichtet werden müssen, die den fachlichen Ansprüchen der Regel-Kitas entsprechen.

Eine pauschale Ganztagsbetreuung für Kinder mit Flüchtlingshintergrund sei bezogen auf die Sprachförderung aus fachlicher Sicht nicht unbedingt notwendig. Allerdings wären 50% der Kinder mit Flüchtlingshintergrund bereits in einer Ganztagsbetreuung untergebracht.

Die Finanzierung erfolge aus Kita-Plus-Mitteln und einem Bundesprogramm, das für die Jahre 2017 bis 2020 ca. 2,5 Mio. Euro pro Jahr als zusätzliche Mittel für Hamburg bereitstellt.

Auf Nachfrage wie der Bau neuer Kitas im Umfeld von Wohnunterkünften mit dem Integrationsaspekt vereinbar sei, erklärt [REDACTED] dass der Ausbau bestehender Kitas im Umfeld von Folgeunterkünften Vorrang habe und nur bei Unterbringungsproblemen neue Kitas errichtet werden. Das Kita-Personal werde durch vielfältige Fortbildungsangebote des SPFZ und der Kita-Träger geschult. [REDACTED] ergänzt, dass parallel zum Ausbau der Kitas auch die Elternlotsenprojekte und Eltern-Kind-Zentren ausgebaut würden.

[REDACTED] erklärt, dass es Probleme gebe mit einem Kita-Gutschein über eine Betreuung von 5 Stunden pro Tag einen geeigneten Kita-Platz zu finden, da die Kitas vorrangig Plätze für die 8 Stunden-Betreuung vergeben würden. Insgesamt sei es gut für Kinder, die in einer Wohnunterkunft leben, in der Kita zu sein. Deshalb sollten Kita-Gutscheine für mindestens 6 Stunden, in problematischen Fällen für 8 Stunden ausgestellt werden. Diese Handlungsweise müsse insbesondere auch an die bezirklichen Ebenen weitergegeben werden. [REDACTED] entgegnet, dass der Engpass bei 5 Stunden-Angeboten bekannt sei, die Gutscheine jedoch aus fachlicher Sicht nicht anders ausgestattet werden könnten. Grundsätzlich biete jede Kita 5 Stunden-Plätze an.

Auf Nachfrage erklärt [REDACTED] dass in Erstaufnahmeeinrichtungen bzw. Notunterkünften halboffene Betreuungsangebote eingerichtet worden seien. Ein zur Regel-Kita

analoges Angebot könne nicht eingerichtet werden, da die Anzahl der Kinder in diesen Betreuungsangeboten aufgrund der anstehenden Folgeunterbringung stark schwanke.

Insgesamt würde die Kita-Landschaft -unabhängig von den Flüchtlingskindern- seit Jahren massiv ausgebaut.

- **Interdisziplinäre Frühförderung und Kindertagesbetreuung von Flüchtlingskindern durch Vernetzung im Sozialraum - Absprache des weiteren Vorgehens**

■■■■■ stellt das Praxisbeispiel (vgl. ANLAGE 3) kurz vor.

Darüber hinaus würde die Frühförderung bei Flüchtlingsfamilien mit behinderten Kindern erst zu spät einsetzen, obwohl das Beispiel zeige, dass nach einer Aufenthaltsgestattung eine Frühförderung möglich sei.

■■■■■ erklärt, dass der Zugang zu Frühförderung bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Flüchtlingskinder verbessert werden müsse. Es sei zu klären, wie es möglich sei diese Kinder in die Kita zu integrieren, obwohl kein Anspruch nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz bestehe.

Auf Nachfrage wird erklärt, dass bezüglich der Integration der im Praxisbeispiel genannten Clearingstelle für besonders schutzbedürftige Jugendliche in das Ankunftscenter im Hamburg-Rahlstedt zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden kann.

7. Verschiedenes

■■■■■ berichtet, dass der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses in Bremen Kontakt aufgenommen habe und an einem fachlichen Austausch bezüglich der Einrichtung zur Geschlossenen Unterbringung interessiert sei. Dazu seien die Mitglieder zu einer Sitzung nach Bremen eingeladen. Der Termin sowie die Einladung würden folgen.

- **Terminvorschlag für den Delegationsbesuch bei der Konferenz der Straßenkinder**

Als Termin für den Delegationsbesuch bei der Konferenz der Straßenkinder wird der 20.07.2016 in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr festgelegt.

- **Arbeitsgruppe zur Geschlossenen Unterbringung - Terminvorschlag 11.07.2016, 14.00 Uhr**

Dem Terminvorschlag zur Sitzung der Arbeitsgruppe zur Geschlossenen Unterbringung wird zugestimmt.

gez.

■■■■■
(Vorsitz)

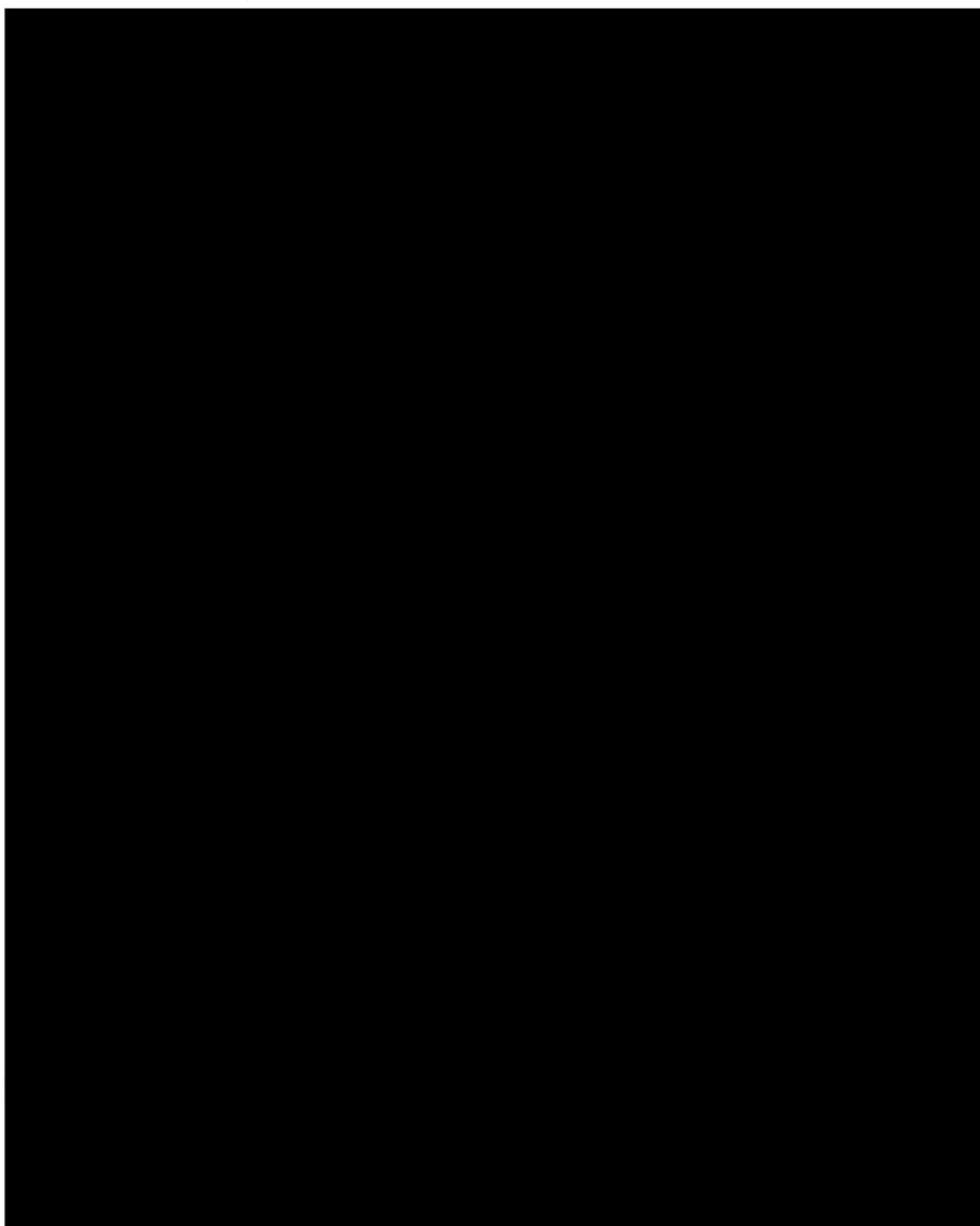
gez.

■■■■■
(Protokoll)

il

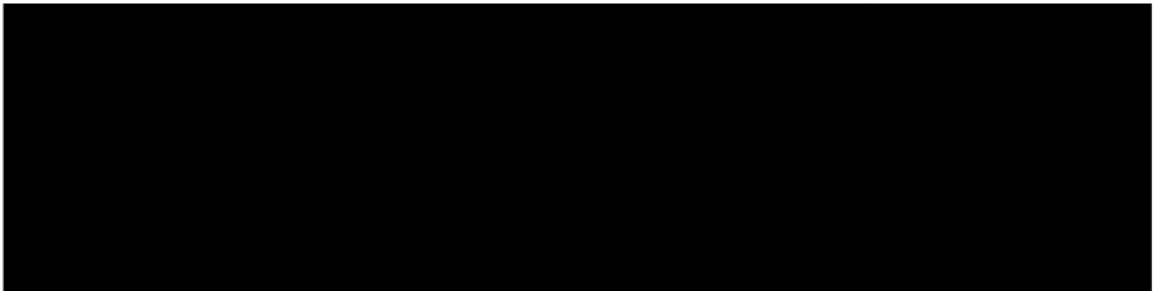
„

Sitzung am



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
FS 124

Sitzung am



Tischvorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 04.07.2016

TOP 3 **Aktuelles aus der Verwaltung**

Thema: Klärung der Rechtslage zu § 13 Abs. SGB VIII - Abschluss eines Rahmenvertrages für ein Wohnangebot

Rechtsgrundlage ist § 78f SGB VIII. Er lautet: *„Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.“*

Wohnangebote nach § 13 Abs. 3 SGB VIII gehören ausdrücklich zum Katalog des § 78b Abs. 1 SGB VIII und können somit Gegenstand eines Rahmenvertrages nach § 78f SGB VIII sein.

Vertragschließende Parteien sind die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene einerseits und die Verbände von Trägern und Leistungserbringern andererseits. Für Hamburg geht diese Norm z.T. ins Leere. Denn es gibt zwar auf Trägerseite entsprechende Verbände in Hamburg, es gibt jedoch keine kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, weil es in Hamburg keine Kommunen gibt (Art. 4 Absatz 1 VerfHH). Im Hamburgischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII gibt es keine Regelung dafür, was an die Stelle der nicht vorhandenen kommunalen Spitzenverbände treten soll.

In der Praxis der Jugendhilfe in Hamburg wurden Landesrahmenverträge i.S.d. § 78f SGB VIII – wenngleich ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage – von der BASFI bzw. ihren Vorgängerbehörden (BSG, BSF, BSJB) abgeschlossen, ohne dass dagegen rechtlich vorgegangen wurde. Insofern könnte die BASFI in Fortsetzung dieser Praxis auch Vertragspartei eines Rahmenvertrages für ein Wohnangebot nach § 13 Abs. 3 SGB VIII werden.

Sinn und Zweck eines Rahmenvertrages ist es, den Abschluss einrichtungsbezogener Vereinbarungen zu erleichtern und insoweit eine gewisse Vereinheitlichung herzustellen (vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar § 78f SGB VIII Rdn. 1). Daraus kann geschlossen werden, dass ein Regelungsbedürfnis durch einen Landesrahmenvertrag erst dann besteht, wenn eine Mehrzahl von einrichtungsbezogenen Vereinbarungen zu treffen ist und damit die Voraussetzungen für den Sinn und Zweck eines Rahmenvertrages vorliegen.

Wenn aus Zweckmäßigkeitserwägungen (kein Regelungsbedürfnis im vorstehenden Sinne) auf den Abschluss eines Rahmenvertrages verzichtet wird, steht dem der Indikativsatz des § 78f SGB VIII nicht im Wege. Denn es handelt sich bei dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, dessen Zustandekommen (oder nicht) dem Grundsatz der Autonomie der betreffenden Vertragsparteien unterliegt.

Sobald allerdings die tatsächlichen Verhältnisse ein Regelungsbedürfnis für den Abschluss eines Rahmenvertrages herbeiführen, wird die öffentliche Seite verpflichtet sein, Vertragsverhandlungen zu führen – mit welchen Ergebnissen auch immer.

Interdisziplinäre Frühförderung und Kindertagesbetreuung von Flüchtlingskindern durch Vernetzung im Sozialraum – ein Praxisbeispiel aus Hamburg.

Interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung für ein syrisches Flüchtlingskind, dessen Familie einen Asylantrag gestellt hat und eine dreimonatige Aufenthaltsgestattung besitzt sowie dessen Kindertagesbetreuung mit einem Kita-Gutschein für eine 8-Stunden-Betreuung am Tag; Befreiung von der Pflicht der Familie in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, Angemessenheit des Mietangebotes, Übernahme der Mietkosten, der Mietkaution und der Kosten der Erstaussstattung durch ein Grundsicherungs- und Sozialamt in Hamburg.

Bassam ist ein zweijähriger syrischer Flüchtlingsjunge, der mit seinen Eltern seit Oktober 2015 in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Arbeiter-Samariter-Bundes in Hamburg lebt. Ein Kinderarzt hat bei Bassam eine Cerebralparese diagnostiziert. Aufgrund von Sauerstoffmangel bei seiner Geburt hat Bassam eine frühkindliche Hirnschädigung, die sich in einer sensomotorischen und kognitiven Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderung zeigt.

Eine Sozialpädagogin des ASB wandte sich an das Interdisziplinäre Frühförderzentrum [Kinderkompass](#), um in Erfahrung zu bringen, welche Hilfen der Früherkennung und Frühförderung sowie der Kindertagesbetreuung für Bassam geleistet werden können.

Zwei Mitarbeiter des Kinderkompasses haben deshalb die syrische Flüchtlingsfamilie in ihrem Wohncontainer in der Flüchtlingsunterkunft besucht und gemeinsam mit einem arabischsprachigen Sozialpädagogen des ASB ein Erstgespräch mit der Familie geführt.

Tarim, der Vater von Bassam, und seine Frau, Habiba, begrüßten die Mitarbeiter sehr freundlich und gemeinsam wurde mit den Eltern über die Geburt und die Entwicklung von Bassam gesprochen. Habiba war zu dieser Zeit hochschwanger und stand kurz vor der Entbindung ihres zweiten Kindes. Im Januar 2016 kam die Tochter im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) zur Welt.

Seit der Ankunft der Familie in Hamburg erkrankte Bassam im Winter 2015/2016 an mehreren Infekten der oberen Luftwege und wurde mehrfach im UKE vorgestellt und behandelt. Die Familie war zuerst in einem Zelt untergebracht, bevor sie in einen Wohncontainer auf dem Gelände der Flüchtlingsunterkunft umziehen konnte.

Die Mitarbeiter des Kinderkompasses haben nach dem Erstgespräch eine Entbindung von der Schweigepflicht von der Familie erhalten, einen Bericht über das Erstgespräch verfasst und vom Kinderarzt eine [Zuweisungsverordnung](#) für die Eingangsdiagnostik zur interdisziplinären Frühförderung (IFF) erhalten. Gemeinsam mit den Sorgeberechtigten hat der Kinderkompass einen [Antrag auf Komplexleistung beim Grundsicherungs- und Sozialamt](#) gestellt, damit sowohl eine Eingangsdiagnostik durchgeführt als auch ein Förder- und Behandlungsplans aufgestellt werden kann. Die Flüchtlingsfamilie hatte einen Asylantrag gestellt und ist seit Anfang März 2016 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung für einen Zeitraum von drei Monaten. Die Sozialpädagogin des ASB hat sich mit der Flüchtlingsfamilie an die Clearingstelle für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge des [Flüchtlingszentrum Hamburg](#) gewandt, um

eine Bescheinigung zu erhalten, die den Zugang zu sozialen Leistungen erleichtern soll. Außerdem wurde die Flüchtlingsfamilie von der Beratungsstelle [Fluchtpunkt](#) der Nordkirche im Hinblick auf ihr Asylverfahren beraten.

Der Antrag auf Komplexleistung wurde vom Grundsicherungs- und Sozialamt an die Landesärztin für Körperbehinderte zur Begutachtung weitergeleitet, die in ihrer Stellungnahme darlegte, dass Bassam aufgrund seiner schwerwiegenden Behinderung zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII gehöre. Die Interdisziplinäre Frühförderung sei zwingend erforderlich, um die Behinderung zu mildern und eine Verschlimmerung zu verhindern. Die Leistung könne nicht aufgeschoben werden, da sonst wichtige Therapiefenster geschlossen würden und die Entwicklungsschritte nicht nachgeholt werden könnten.

Zeitgleich hat der Kinderkompass mit den Sorgeberechtigten ein [Antrag auf einen Kita-Gutschein](#) gestellt, der mit einem „Antrag auf Kindertagesbetreuung aufgrund dringlichen sozial bedingten oder pädagogischen Bedarfs nach § 6 Absatz 3 KibeG (Prio 10)“ sowie einem [Fragebogen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen](#) flankiert wurde, damit Bassam einen Kita-Gutschein erhält, der eine achtstündige tägliche Betreuung ermöglicht. Die Kita Kinderpropeller stellte für Bassam einen „Antrag auf zusätzliche finanzielle Personalmittel für ein behindertes Krippenkind“ bei der BASFI, um zusätzliche Honorarmittel im Umfang von 6 Stunden täglich für dessen Betreuung zu erhalten.

Gemeinsam mit den Eltern hat der Kinderkompass bei der Innenbehörde die Befreiung von der Pflicht der Familie in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen beantragt. Hierfür ist eine Stellungnahme der Landesärztin für Körperbehinderte erforderlich. Die Landesärztin befürwortete mit zwingender Erforderlichkeit, dass die Familie aus der Verpflichtung entbunden wird, in einer zentralen Erstaufnahme und Folgeunterkunft zu wohnen.

Nachdem der Kinderkompass/Kinderkreisel e.V. die Zusicherung für die Anmietung einer Wohnung für die Flüchtlingsfamilie von einem Wohnungseigentümer erhalten hatte, wurde das Grundsicherungs- und Sozialamt gebeten, die Angemessenheit des Mietangebotes für diese Wohnung zu überprüfen. Grundlage dieser Prüfung ist die [Fachanweisung zu § 22 SGB II](#). Als diese Prüfung erfolgt war, hat der Kinderkompass gemeinsam mit den Eltern das Grundsicherungs- und Sozialamt um eine schriftliche Zusage für die Übernahme der Mietkosten, der Mietkaution und der Kosten der Erstaussstattung durch ein Grundsicherungs- und Sozialamt gebeten. Als diese Zusagen vorlagen, hat die Familie den Mietvertrag für eine 70 qm Wohnung des Kinderkompasses/Kinderkreisel e.V. in Hamburg abgeschlossen und wird im Mai 2016 in die neue Wohnung einziehen können. Die Eingewöhnung von Bassam in die Krippe des Kinderpropellers erfolgte durch den Vater im Beisein eines Dolmetschers des ASB.

Das Interdisziplinäre Frühförderzentrum Kinderkompass ist ein Projekt des Kinderkreisel e.V.. Der Kinderkreisel e.V. ist Mitglied im Alternativen Wohlfahrtsverband SOAL. Mit dieser anonymisierten Fallbeschreibung möchten wir einen Beitrag dazu leisten, dass Alleinerziehende mit Flüchtlingskinder sowie Flüchtlingsfamilien durch professionelle und ehrenamtliche Hilfestellungen im Sozialraum „gemeinsam neue Wege gehen“ können. Unser Ziel ist es, die Lebenssituation von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen zu verbessern.